

## Synopse

### Wasserreglement, Änderung

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltendes Recht / bisheriges Wasserreglement	Entwurf NEU, Stand September 2022	Bemerkungen
<p><b>§ 1</b> Name</p> <p>Die Wasserversorgung (nachstehend WV genannt) ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Einwohnergemeinde Frick (nachstehend Gemeinde genannt).</p>	<p><b>§ 1</b> Name</p> <p>Die Wasserversorgung ist eine unselbständige, öffentliche und <b>eigenwirtschaftliche Spezialfinanzierung</b> der Einwohnergemeinde Frick (nachstehend Gemeinde genannt) <b>und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderats.</b></p>	
<p><b>§ 9</b> Verwaltung</p> <p><sup>1</sup> Die WV steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen.</p>	<p><b>LÖSCHEN</b></p>	<p>Bestimmungen verstehen sich von selbst bzw. ergeben sich aus dem übergeordneten Recht.</p>
	<p><b>§ 2</b> Zweck</p> <p>Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde, ferner die Beziehung zwischen der WV und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.</p>	

	<p><b>§ 3</b> Allgemeines</p> <p>In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter</p>	
<p><b>§ 11</b> Technische Vorschriften</p> <p><sup>1</sup> Soweit dieses Reglement oder die Ausführungserlasse des Gemeinderates keine Bestimmungen enthalten, gelten die Richtlinien und Leitsätze des SVGW für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes und des kantonalen Chemischen Laboratoriums sowie einschlägige eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>§ 4</b> Technische Vorschriften</p> <p><sup>1</sup> Soweit dieses Reglement oder die Ausführungserlasse des Gemeinderates keine Bestimmungen enthalten, gelten die Richtlinien und Leitsätze des SVGW für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes und des kantonalen Chemischen Laboratoriums sowie einschlägige eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	
<p><b>§ 10</b> Wasserwart</p> <p>Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen der WV wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Wasserwart und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Wasserwartes werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien der Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) geregelt, das der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes bedarf.</p>	<p><b>§ 5</b> Brunnenmeister</p> <p><sup>1</sup> Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Brunnenmeisterdienst auf vertraglicher Basis gemeinsam mit anderen Gemeinden organisieren.</p>	Veralteter Begriff

<p><b>§ 2</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Die WV bezweckt die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser in der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Qualität und die Abgabe an die Abgabe an die Benützer im Versorgungsgebiet im Ausmass ihrer verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>	<p><b>§ 6</b> Aufgaben der Wasserversorgung</p> <p><sup>1</sup> Das Wasserwerk liefert in ihrem Versorgungsgebiet zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken Wasser im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält die vorgeschriebenen öffentlichen Löscheinrichtungen.</p>	
<p><b>§ 3</b> Werkanlagen</p> <p><sup>1</sup> Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen und Quellfassungen, Pumpwerke mit Grundwasserfassungsanlagen, die Reservoir, das Hauptleitungsnetz, die Hydranten sowie der WV dienenden Hochbauten, Einrichtungen und Wasserzähler.</p> <p><sup>2</sup> Über die Werkanlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>	<p><b>§ 7</b> Werkanlagen</p> <p><sup>1</sup> Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen und Quellfassungen, Pumpwerke mit Grundwasserfassungsanlagen, die Reservoir, das Hauptleitungsnetz, die Hydranten sowie der WV dienenden Hochbauten, Einrichtungen und Wasserzähler.</p> <p><sup>2</sup> Über die Werkanlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>	
	<p><b>§ 8</b> Wasserbeschaffung</p> <p>Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserlieferungsverträge abschliessen.</p>	

<p><b>§ 4</b> Schutzzonen</p> <p>Die Gemeinde scheidet zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p><b>§ 9</b> Schutzzonen</p> <p>Die Gemeinde scheidet zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## LEITUNGSNETZ

Geltendes Recht	Entwurf, Stand September 2022	Bemerkungen
<p><b>§ 12</b> Hauptleitungsnetz</p> <p><sup>1</sup> Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Hauptleitungsnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Baugebiet im Sinne von § 156 des Baugesetzes (BauG).</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen nach Massgabe der kommunalen Bauplanung (Zonenplan, Überbauungspläne).</p> <p><sup>3</sup> Für die Verlegung von öffentlichen Leitungen in privatem Grund gilt § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954.</p>	<p><b>§ 10</b> Hauptleitungsnetz</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Hauptleitungsnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Baugebiet im Sinne des Baugesetzes (BauG).</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde bezeichnet die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen.</p> <p><sup>3</sup> <b>STREICHEN</b></p>	<p>Gesetz ist aufgehoben</p>
<p><b>§ 13</b> Finanzierung durch Gemeindebeschluss</p> <p><sup>1</sup> Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, leisten die Eigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksflächen Baubeiträge.</p>	<p><b>LÖSCHEN</b></p>	<p>ist im Erschliessungsfinanzierungsreglement geregelt</p>

<p><sup>2</sup> Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Baubeiträge gelten sinngemäss die Bestimmungen von §§ 32 und 33 des Baugesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss nach Massgabe des öffentlichen Interesses einen Gemeindebeitrag beschliessen. Gemeindebeiträge, die nach Abzug der Leistungen aus dem kantonalen Löschfonds 25 % der verbleibenden Kosten nicht übersteigen, kann der Gemeinderat unter Beachtung von Absatz 4 beschliessen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung bewilligt Projekte und Kredite für die Erweiterung oder Erneuerung Öffentlicher Wasserleitungen im Baugebiet. Der Gemeinderat ist überdies befugt, im Rahmen eines Kredites im Voranschlag die für die Bauentwicklung erforderlichen Leitungen erstellen oder erneuern zu lassen sowie bei dringenden Reparaturen die notwendigen Kredite zu sprechen.</p>		
<p><b>§ 14</b> Finanzierung durch Private</p> <p><sup>1</sup> Neubauten von Wasserleitungen können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten der Erschliessung nach Abzug der im öffentlichen Interesse verursachten Leistungen</p>	<p><b>LÖSCHEN</b></p>	<p>Im Erschliessungsfinanzierungsreglement geregelt.</p>

<p>(Mehrdimension, Hydranten usw.) sowie der Beiträge aus dem kantonalen Löschfonds tragen die beteiligten Grundeigentümer. Die Leitungen werden von der Gemeinde erstellt.</p> <p><sup>3</sup> Für die Kostentragung und die Kostenverteilung sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau (§§ 5-7 VV BauG) sinngemäss anzuwenden.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann aufgrund des Beitragsplanes während den Bauarbeiten von den Grundeigentümern Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes verlangen und nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen berechnen.</p>		
<p><b>§ 15</b> Leitungen ausserhalb Baugebiet</p> <p>Für die Erstellung von Verbindungsleitungen zu Reservoirien, Pumpstationen, anderen Gemeinden usw. sowie zur Versorgung von Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes (z.B. zu landwirtschaftlichen Siedlungen) werden Projekte, Lieferungsbedingungen und Finanzierung durch die Gemeindeversammlung beschlossen.</p>	<p><b>§ 11</b> Leitungen ausserhalb Baugebiet</p> <p><sup>1</sup> Für die Erstellung von Verbindungsleitungen zu Reservoirien, Pumpstationen, anderen Gemeinden usw. sowie zur Versorgung von Liegenschaften ausserhalb des Baugebiets beschliesst <b>das zuständige Organ der Gemeinde</b> die erforderlichen Kredite.</p> <p><sup>2</sup> <b>Leitungen ausserhalb des Baugebiets werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.</b></p>	

<p><b>§ 20</b> Löscheinrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten sowie die weiteren Löscheinrichtungen werden der Rechnung der WV belastet. Die Gemeinde leistet dafür einen in der Tarifordnung festgelegten jährlichen Abgeltungsbeitrag, der nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenbeitrag).</p> <p><sup>4</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind – soweit von der Aargauer Gebäudeversicherung vorgeschrieben – auf Kosten des Benützers zu erstellen und zu unterhalten.</p>	<p><b>§ 12</b> Löscheinrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten sowie die weiteren Löscheinrichtungen werden der Rechnung der WV belastet. Die Gemeinde leistet dafür einen in der Tarifordnung festgelegten jährlichen Abgeltungsbeitrag, der nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenbeitrag).</p> <p><sup>4</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind – soweit von der Aargauer Gebäudeversicherung vorgeschrieben – <b>durch die Gebäudeeigentümer auf deren Kosten</b> zu erstellen und zu unterhalten.</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## HAUSANSCHLUSS

Geltendes Recht	Entwurf, Stand September 2022	Bemerkungen
<p><b>§ 16</b> Hausanschluss</p> <p><sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der Hauptleitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.</p>	<p><b>§ 13</b> Hausanschluss, Definition</p> <p><sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.</p> <p><sup>2</sup> Der Hausanschluss umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschluss - T</li> <li>- Absperrschieber</li> <li>- Hausanschlussleitung ausserhalb und innerhalb des Gebäudes</li> <li>- Absperrhahn</li> <li>- Wasserzählvorrichtung</li> </ul>	
<p><b>§ 16</b> Hausanschluss</p> <p><sup>3</sup> Der Hausanschluss ist auf Kosten des Benützers zu erstellen. Soweit er im öffentlichen Grund liegt und den technischen Vorschriften entspricht, geht er in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Benützers und ist von ihm zu unterhalten.</p>	<p><b>§ 14</b> Hausanschluss, Eigentum</p> <p>Der Hausanschluss steht, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet. Wasserzähler und Absperrschieber stehen im Eigentum der Gemeinde</p>	

<p><b>§ 16</b> Hausanschluss</p> <p><sup>2</sup> Die WV bestimmt die Stelle und die Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.</p> <p><b>§ 16</b> Hausanschluss</p> <p><sup>6</sup> Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundeigentums anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Baubewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Dienstbarkeitsvertrag und weisen sich gegenüber dem Gemeinderat aus.</p>	<p><b>§ 15</b> Hausanschluss, Erstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), Materialwahl, Ortungs- und Warnungsband; überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen, wozu der Gemeinde rechtzeitig eine Mitteilung zu machen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Hausanschlüsse dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrages gemäss ZGB Art. 691.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**§ 16**

Hausanschluss, Kostentragung

<sup>1</sup> Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Wasserzählers auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

<sup>2</sup> Beim Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes auf Kosten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird auf Kosten des Grundeigentümers ein Schieber eingebaut.

<sup>3</sup> Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann die Gemeinde für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. Dabei ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu schenken. Eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>4</sup> Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann die Gemeinde einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

<p><b>§ 16</b> Hausanschluss</p> <p><sup>5</sup> Schäden am Hausanschluss (mit Absperrschieber und Wasserzähler) sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden und auf Kosten des Benützers zu reparieren zu lassen. Kommt ein Benützer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Reparaturen ausführen zu lassen.</p>	<p><b>§ 17</b> Hausanschluss, Unterhalt</p> <p><sup>1</sup> Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Absperrschiebers und des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Absperrschiebers und Wasserzählers übernimmt die Wasserversorgung, sofern der Abonent den Schaden nicht selber verursacht hat.</p> <p><sup>2</sup> Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss - T an die Hauptleitung, Absperrschieber, Wasserzähler sowie an den Leitungsrohren sind der Gemeinde sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Kommt ein Abonent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.</p>	
<p><b>§ 16</b> Hausanschluss</p> <p><sup>4</sup> Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grundstück (z.B. an Gebäudemauer, auf Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.</p>	<p><b>§ 18</b> Absperrschieber</p> <p><sup>1</sup> Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der Gemeinde bedient werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.</p>	

	<p><b>§ 19</b> Haftung</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## WASSERZÄHLER

Geltendes Recht	Entwurf, Stand September 2022	Bemerkungen
<p><b>§ 19</b> Wasserzähler</p> <p><sup>1</sup> Die WV baut auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben.</p>	<p><b>§ 20</b> Wasserzähler, Einbau</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und geeichten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der Gemeinde und wird von ihr unterhalten. Die Gemeinde bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die Gemeinde einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.</p> <p><sup>3</sup> Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.</p> <p><sup>4</sup> Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahn ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.</p>	

	<p><b>§ 21</b> Wasserzähler für besondere Zwecke</p> <p>Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.</p>	
	<p><b>§ 22</b> Wasserzähler, Ablesung</p> <p><sup>1</sup> Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der Gemeinde damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt den Ablesemodus und die Ableseperiode.</p>	<p>Im 2020 wurden sämtliche Wasseruhren in den Liegenschaften der Gemeinde Frick ersetzt oder nachgerüstet. Seither können die Zählerstände via Fernablesung ermittelt werden. Ablesemodus und Ableseperiode wurden deshalb neu aufgenommen.</p>
	<p><b>§ 23</b> Wasserzähler, Schäden, Behebung</p> <p>Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Grundeigentümer. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der Gemeinde bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.</p>	

<p><b>§ 19</b> Wasserzähler</p> <p><sup>2</sup> Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Benützer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im andern Falle hat der Benützer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.</p>	<p><b>§ 24</b> Wasserzähler, Revision</p> <p>Die Gemeinde lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten ersetzen. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von ± 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.</p>	
<p><b>§ 19</b> Wasserzähler</p> <p><sup>3</sup> Ist der Zähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Änderungen personeller und technischer Art können dabei berücksichtigt werden.</p>	<p><b>§ 25</b> Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler</p> <p>Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden, bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden berücksichtigt.</p>	

## HAUSINSTALLATIONEN

Geltendes Recht	Entwurf, Stand September 2022	Bemerkungen
<p><b>§ 17</b> Hausinstallationsausführungen</p> <p><sup>1</sup> Die Hausinstallationen führen vom Hauptabstellhahnen zum Wasserzähler und zu den einzelnen Zapfstellen.</p>	<p><b>§ 26</b> Hausinstallationsausführungen, Begriff</p> <p>Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlagenteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.</p>	
<p><b>§ 17</b> Hausinstallationsausführungen</p> <p><sup>2</sup> Die Hausinstallationen sind auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen und zu unterhalten.</p>	<p><b>§ 27</b> Kostentragung</p> <p>Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Grundeigentümer.</p>	
<p><b>§ 18</b> Installationsausführungen</p> <p>Hausanschlüsse und Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturdienst gewährleisten können und die Inhaber einer Bewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Erweiterungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.</p>	<p><b>§ 28</b> Installationsausführungen</p> <p><sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p><sup>2</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p><sup>3</sup> Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem</p>	<p>Nach gängiger Praxis</p>

	<p>Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.</p> <p><sup>4</sup> Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p>	
<p><b>§ 17</b> Hausinstallationsausführungen</p> <p><sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen wie Schwimmbassin, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage, erlässt der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften.</p>	<p><b>§ 29</b> Hausinstallationen, Einrichtung</p> <p><sup>1</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.</p>	

<p><b>§ 17</b> Hausinstallationsausführungen</p> <p><sup>4</sup> Die Organe der WV üben die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zwecke ist ihnen der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde weder eine Garantie, noch eine Haftung für allfällige Mängel.</p>	<p><b>§ 30</b> Hausinstallationen, Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.</p> <p><sup>2</sup> Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den gemeinderätlichen Weisungen sowie den Leitsätzen des SVGW. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.</p>	
	<p><b>§ 31</b> Hausinstallationen, Betrieb und Unterhalt</p> <p><sup>1</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der Gemeinde festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.</p>	

	<p><sup>2</sup>Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die Gemeinde berechtigt, durch Kalibrierung (Anpassen der Durchlaufmenge) normale Bezugsverhältnisse herzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND WV

Geltendes Recht	Entwurf, Stand September 2022	Bemerkungen
<p><b>§ 5</b> Anschlusspflicht</p> <p>Innerhalb des Baugebietes müssen alle Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen und technischen Vorschriften dieses Reglements entspricht.</p>	<p><b>§ 32</b> Anschlusspflicht</p> <p>Innerhalb des Baugebietes müssen alle Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen und technischen Vorschriften dieses Reglements entspricht.</p>	
<p><b>§ 6</b> Wasserabgabe</p> <p><sup>1</sup>Die WV garantiert im Rahmen dieses Reglements die dauernde und ausreichende Wasserabgabe an die Benützer. Die WV übernimmt keine über die Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p><sup>2</sup>Es ist untersagt, Wasser an Dritte abzugeben, solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten, Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Umgangshähnen zu öffnen. In begründeten Fällen bewilligt der Gemeinderat Ausnahmen.</p>	<p><b>§ 33</b> Wasserabgabe</p> <p><sup>1</sup>Die <b>Gemeinde</b> garantiert im Rahmen dieses Reglements die dauernde und ausreichende Wasserabgabe an die Benützer. <b>Die Gemeinde</b> übernimmt keine über die Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p><sup>2</sup>Es ist untersagt, Wasser an Dritte abzugeben, solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten, Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Umgangshähnen zu öffnen. In begründeten Fällen bewilligt <b>die Gemeinde</b> Ausnahmen.</p>	<p>Nach gängiger Praxis</p>

<p><sup>3</sup> Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann dies strafrechtlich verfolgt werden.</p> <p><sup>4</sup> Will ein Benützer auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird auf Kosten des Grundeigentümers abgetrennt. Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.</p> <p><sup>5</sup> Die Wasserabgabe an Benützer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung, die der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf.</p> <p><sup>6</sup> Der Bezug von Wasser für Bauarbeiten und für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.</p>	<p><sup>3</sup> Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann dies strafrechtlich verfolgt werden.</p> <p><sup>4</sup> Will ein Benützer auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird auf Kosten des Grundeigentümers abgetrennt. Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.</p> <p><sup>5</sup> Die Wasserabgabe an Benützer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung <b>des Gemeinderats.</b></p> <p><sup>6</sup> Der Bezug von Wasser für Bauarbeiten oder andere vorübergehende Zwecke bedarf der Bewilligung <b>des Gemeinderats. In der Regel ist dafür ein provisorischer Bauwasseranschluss zu erstellen, der durch den Brunnenmeister abzunehmen ist. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellenden.</b></p>	
<p><b>§ 7</b> Wasserverwendung</p>	<p><b>§ 34</b> Wasserverwendung</p>	

<p><sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wassermangel und bei Betriebsstörungen kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder für kurze Zeit unterbrechen. Die Betroffenen werden über solche Unterbrüche, soweit möglich, in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Der Benützer hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und – Unterbrüchen sowie von Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht.</p> <p><sup>3</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.</p>	<p><sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wassermangel und bei Betriebsstörungen kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken (z.B. Verbot für das Befüllen von Schwimmbassins, das Bewässern von Gärten oder das Waschen von Autos, etc.) oder für eine bestimmte Zeit unterbrechen. Die Betroffenen werden über solche Unterbrüche, soweit möglich, in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Der Benutzer hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und –Unterbrüchen sowie von Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht.</p> <p><sup>3</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.</p>	
<p><b>§ 8</b> Benützer</p> <p><sup>1</sup> Als Benützer gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist allein für Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenbauten mit gemeinsamen Wasserzähler.</p>	<p><b>§ 35</b> Abonnenten</p> <p><sup>1</sup> Als Abonnent gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist allein für Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.</p>	

<p><sup>2</sup> Der Benutzer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht und durch unsachgemäße Installationen und Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zugefügt werden.</p> <p><sup>3</sup> Hand- und Adressänderungen meldet der Benutzer sofort der Gemeindeverwaltung.</p>	<p><sup>2</sup> Die <b>Abonnenten</b> haftet gegenüber <b>der Gemeinde</b> für alle Schäden, die durch ihn verursacht und durch unsachgemäße Installationen und Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der <b>Gemeinde</b> zugefügt werden.</p> <p><sup>3</sup> Hand- und Adressänderungen meldet der <b>Abonnent</b> sofort der Gemeindeverwaltung.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Geltendes Recht	Entwurf, Stand September 2022	Bemerkungen
<p><b>§ 21</b> Bewilligungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;</li> <li>b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt;</li> <li>c) Anlagen gemäss § 17 Abs. 3 dieses Reglementes.</li> </ul> <p>Die Zustimmung kann mit der Baubewilligung erteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Apparate zur Aufbereitung des Wassers bedürfen zudem einer Bewilligung des kantonalen Chemischen Laboratoriums.</p> <p><sup>3</sup> Dem Gesuch sind je 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1 : 100 mit eingezeichnetem Hausanschluss und Wasserbatterie einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit 2 Situationsplänen einzureichen.</p>	<p><b>§ 36</b> Bewilligungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;</li> <li>b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt;</li> <li>c) Anlagen gemäss § 26 dieses Reglementes.</li> </ul> <p>Die Zustimmung kann mit der Baubewilligung erteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> <b>LÖSCHEN</b></p> <p><sup>2</sup> Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 :500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab <b>1 : 50</b> oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. <b>Die Abteilung Bau und Umwelt kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.</b></p> <p><sup>3</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch <b>mit den notwendigen Plänen</b> (Situationsplan) einzureichen.</p>	<p>Im übergeordneten Recht abschliessend geregelt.</p>

<p><sup>5</sup> Die Vorschriften der §§ 154 und 155 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.</p> <p><sup>6</sup> Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.</p> <p><sup>7</sup> Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat unaufgefordert Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.</p>	<p><sup>5</sup> <b>LÖSCHEN</b></p> <p><sup>6</sup> <b>ÜBERNEHMEN</b></p> <p><sup>7</sup> <b>Das Ende der Bauarbeiten ist der Gemeinde rechtzeitig zu Kontrollzwecken zu melden.</b> Der Gemeinde sind gleichzeitig unaufgefordert Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen einzureichen.</p>	
<p><b>§ 22</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzierung der Werkanlagen erfolgt durch die WV. Soweit die Investitionskosten nicht durch Beiträge Dritter (Löschfonds, Beiträge nach §§ 12, 13 und 14 dieses Reglementes usw.) finanziert werden können, sind sie mit Abgaben zu decken.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken.</p>	<p><b>LÖSCHEN</b></p>	<p>Durch übergeordnetes Recht und Erschliessungsfinanzierungsreglement geregelt.</p>
<p><b>§ 23 - 31</b> Abgaben</p> <p>Von den Benützern werden folgende Abgaben erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Baubeiträge</li> <li>b) Anschlussgebühren</li> <li>c) Wasserzinsen</li> </ul>	<p><b>LÖSCHEN</b></p>	<p>Im Erschliessungsfinanzierungsreglement geregelt.</p>

## SANKTIONEN

Geltendes Recht	Entwurf, Stand September 2022	Bemerkungen
<p><b>§ 32</b> Sanktionen</p> <p><sup>1</sup>Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p><sup>2</sup>Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis CHF 200.- bestraft (§ 38 Gemeindegesetz). Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.</p>	<p><b>§ 37</b> Sanktionen</p> <p><sup>1</sup>Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p><sup>2</sup>Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis CHF 2'000.- bestraft (§ 38 Gemeindegesetz). Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.</p>	

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Geltendes Recht	Entwurf, Stand September 2022	Bemerkungen
<p><b>§ 33</b> Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement und die Tarifordnung im Anhang treten am 1. Januar 1982 in Kraft. Das Wasserreglement vom 12. Dezember 1963 und die bisherige Tarifordnung sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p> <p>Die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 1981 hat diesem Wasserreglement und der Tarifordnung (Anhang) zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.</p>	<p><b>§ 38</b> Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Das bisherige Wasserreglement ist auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p> <p>Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2023 hat diesem Wasserreglement zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.</p>	